

14.09.87

A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schafffleisch
(Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung)

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

A.

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind

a) die Worte "vor Beginn" zu streichen und

b) die Worte

"dieses Wirtschaftsjahres"

durch die Worte

"des folgenden Wirtschaftsjahres"

zu ersetzen.

Begründung:

Da das Wirtschaftsjahr für Schafffleischerzeuger am ersten Montag des jeweiligen Kalenderjahres beginnt, wäre für die unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Vorlage genannten Erzeuger ein Antrag auf Prämie für das Wirtschaftsjahr 1987 nicht möglich. Es muß daher eine Übergangsvorschrift für das Wirtschaftsjahr 1987 aufgenommen werden.

Ausgeliefert am
11. SEP. 1987

A 2. § 5

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen;

b) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

"(2) Die Kennzeichnung ist

1. durch Lochung mit einem Durchmesser von mindestens 1 cm und höchstens 1,5 cm oder

2. durch Anbringung einer nicht entfernbaren lila gefärbten aus einem Stück gefertigten Metallohrmarke mit der Aufschrift "Sonderprämie VO 468/87-D"

vor der Antragstellung vorzunehmen.";

c) In dem bisherigen Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, sind jeweils die Worte "Absatz 1" durch die Worte "Absatz 2" zu ersetzen;

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(noch Ziffer 2)

Als Folge ist

in § 9 Nr. 2 das Zitat

"§ 5 Abs. 1"

durch das Zitat

"§ 5 Abs. 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch die zusätzliche Kennzeichnung mit lila gefärbten Ohrmarken kann die Kennzeichnung nach der Prämienverordnung mit der Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung kombiniert werden.

3. § 5 Abs. 5 - neu -

In § 5 ist nach Absatz 4 - neu - folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

"(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann für Tiere, die durch einen anerkannten Milch- oder Mastkontrollverband oder eine anerkannte Züchtervereinigung dauernd überwacht werden, eine für die besonderen Zwecke dieser Vereinigung oder dieses Verbandes vorgenommene Kennzeichnung durch nicht entfernbare Ohrmarken verwendet werden, falls diese eine unverwechselbare Identifizierung jedes einzelnen Tieres zuläßt. Die Kennzeichen der Tiere sind in den Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 einzeln anzugeben. Die nach Satz 1 gekennzeichneten Tiere dürfen nur zur Schlachtung abgegeben, selbst geschlachtet oder nach einem Drittland ausgeführt werden. Unverzüglich nach der Schlachtung oder der Ausfuhr hat der Antragsteller der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Bescheinigung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß das Tier mit dem Kennzeichen nach Satz 1 geschlachtet oder ausgeführt worden ist."

(noch Ziff. 3)

Als Folge *) sind

in § 8 Satz 1 nach dem Wort

"stellt"

die Worte

"oder eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 5 verwendet"

einzufügen.

Als weitere Folge sind

in § 9 Nr. 1 nach dem Wort

"Schlachtviehabrechnung"

die Worte

"oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 die Bescheinigung über die Schlachtung oder Ausfuhr"

einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1220/87 der Kommission vom 23. April 1987 (ABL Nr. L 109/11) läßt zu, daß von anerkannten Milch- oder Mastkontrollverbänden oder anerkannten Züchtervereinigungen vorgenommene Kennzeichnungen im Sinne dieses Verordnungsvorschlages verwendet werden können. Dem soll durch diesen Absatz 5 Rechnung getragen werden.

*) entfällt bei Annahme des Antrags auf Neufassung von § 8

4. § 7 (Überschrift)

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Duldungs- und Mitwirkungspflichten".

Begründung:

Anpassung an § 16 MOG. Dadurch wird deutlich, daß § 7 neben den Aufbewahrungspflichten weitere Mitwirkungspflichten normiert.

5. § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1
sind nach dem Wort
"Bewilligungsunterlagen"
die Worte
", das Bestandsverzeichnis (§ 8)"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß auch das Bestandsverzeichnis zu den nach § 7 Abs. 1 aufzubewahrenden Belegen gehört.

A 6. § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Bestandsverzeichnis

(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 2 stellt [oder eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 5 verwendet]*, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und Veränderungen im Bestand der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 3 stellt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und dieses nach Ablauf der in Artikel 2 Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 (ABl. EG Nr. L 283/28) genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Bestandsverzeichnis ist vom Tag der Antragstellung nach § 2 Abs. 1 bis zum Ende des Zeitraums, in dem der Erzeuger der Tiere nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte oder nach § 4 Abs. 1 in seinem Betrieb halten muß, zu führen."

Begründung:

Die Regelung, daß bei Schafffleischerzeugern Bestandsveränderungen vom Antragsteller jeweils unverzüglich schriftlich der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen sind, geht an der Praxis völlig vorbei.

Diese Vorschrift führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Eine ordnungsgemäße Überprüfung kann wegen der Vielzahl von Anträgen nicht sichergestellt werden. Sie trägt auch nicht den Gesichtspunkten einer bürger-nahen Verwaltung Rechnung.

*) Hinweis: Nur bei Annahme der Empfehlung zu § 5 Abs. 5 - neu - (Ziffer 3).

B.

7. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

8. Die Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651) bestimmt in Artikel 1 Nr. 6 unter anderem, daß Rinder vor dem Verbringen aus dem Bestand, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Geburt, mit einer nur einmal verwendbaren Ohrmarke dauerhaft so zu kennzeichnen sind, daß eine eindeutige Identitätsfeststellung möglich ist. Diese Regelung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Im Interesse der landwirtschaftlichen Tierhalter und aus Gründen des Tierschutzes ist zu vermeiden, daß nach dem 1. Februar 1988 im Falle der Beantragung von Prämien im Rahmen der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung für die betreffenden Tiere eine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich wird. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, nach Inkrafttreten der Neuregelungen der Viehverkehrsverordnung die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung so zu ändern, daß auch die Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung als zulässig anerkannt wird.

9. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Mutterkuhhaltung besonders geeignet ist, zur Marktentlastung auf dem Milchsektor beizutragen. Die Möglichkeiten zur Erhaltung und Neubegründung von Mutterkuhhaltungen müssen daher verstärkt

(noch Ziff. 9)

genutzt werden. Die aus Mitteln des EAGFL gewährte Mutterkuhprämie reicht nicht aus, landwirtschaftliche Betriebe zur Umstellung auf die Mutterkuhhaltung anzuregen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung,

- die nach EG-Recht zulässige nationale Zusatzprämie aus Bundesmitteln zu gewähren und
- weiterhin mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Mutterkuhprämie einschließlich Zusatzprämie auch Nebenerwerbsbetrieben gewährt werden kann. Die Mutterkuhhaltung ist gerade auch in Nebenerwerbsbetrieben für die extensive Nutzung von Grünlandflächen geeignet und führt damit zu einer Entlastung des Milchmarktes.